

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RUPO Fenstersysteme GmbH

Die in den nachstehenden Vertragsbedingungen unterstrichenen Satzteile gelten nicht bei Verträgen, die dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) unterliegen; das heißt, diese Vertragsteile beziehen sich ausschließlich auf Verträge zwischen der RUPO Fenstersysteme GmbH und einem anderen Unternehmen.

1. Geltungsbereich

Alle unsere Leistungen und Lieferungen werden ausschließlich aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Davon abweichende allgemeine oder besondere Bedingungen eines Vertragspartners gelten nur, wenn diese ausdrücklich gesondert schriftlich vereinbart werden.

Die Vertragspartner anerkennen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Auftragserteilung oder Entgegennahme der Auftragsbestätigung; Unternehmer verpflichten sich hiermit, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihren Endabnehmern zu überbürden und haften solche Vertragspartner für sämtliche Ansprüche von Endabnehmern, die dadurch eingetreten sind, dass eine Überbürdung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht stattfand.

2. Vertragsabschluss, Unterlagen

1) Angebote bzw. Kostenvoranschläge, sofern diese unentgeltlich erteilt wurden, sind unverbindlich und können daraus keine Preisabsprachen mit der RUPO Fenstersysteme GmbH abgeleitet werden.

2) Ein Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn der Vertragspartner nach Erhalt des Offerts durch die RUPO Fenstersysteme GmbH die rechtswirksam – also bei Unternehmern firmenbuchmäßig – gegengefertigte Auftragsbestätigung übermittelt, oder die tatsächliche Leistungserbringung durch die RUPO Fenstersysteme GmbH annimmt. Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt des Offerts oder der Auftragsbestätigung, wobei die Auftragsbestätigung dem Offert vorgeht; bei Fehlen eines solchen Offerts der Lieferschein und/oder die Rechnung.

Mündliche Nebenabsprachen mit Vertretern vor Ort sind gegenüber der RUPO Fenstersysteme GmbH unwirksam, wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Nachträgliche Änderungswünsche des Vertragspartners nach Gegenzeichnung des Offerts werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie durch RUPO Fenstersysteme GmbH schriftlich akzeptiert und die damit verbundenen Preis- und Lieferanpassungen vom Vertragspartner bestätigt werden.

3) Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und andere Unterlagen bleiben das geistige Eigentum der RUPO Fenstersysteme GmbH und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Für von der RUPO Fenstersysteme GmbH erstellten Pläne, kann der damit verbundene Aufwand gesondert verrechnet werden. Vom Vertragspartner beigebrachte Unterlagen werden von der RUPO Fenstersysteme GmbH auf Sinnhaftigkeit geprüft; darüber hinaus bleibt der Vertragspartner allerdings für alle von ihm erbrachten Maß-, Mengen- und Stückangaben; form-, farb- und sonstigen Spezifikationen alleine verantwortlich; ebenso erfolgt keine tiefgehende Überprüfung von beigebrachten Plänen und Zeichnungen, insbesondere im Hinblick auf Statik und dergleichen.

3. Lieferung

1) Lieferfristen oder Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Lieferfristen werden vom Tag der Auftragsklarheit (z.B. nach Festlegung technischer Details, Aufnahme der Naturmaßnahme) an berechnet. Die RUPO Fenstersysteme GmbH kann für die Nichteinhaltung von Lieferterminen dann nicht belangt werden, wenn der Vertragspartner für die Ausführung erforderliche Unterlagen nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.

Der mit der RUPO Fenstersysteme GmbH vereinbarte Liefertermin kann bis zu acht Wochen überschritten werden, ohne dass daraus eine direkte Rechtsfolge gegenüber der RUPO Fenstersysteme GmbH abgeleitet werden kann.

2) Die RUPO Fenstersysteme GmbH ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

3) Vertragsstrafen/Pönalen für nicht rechtzeitige Lieferung sind ausgeschlossen. Für Schadenersatzansprüche aufgrund der Überschreitung der Lieferfrist von mehr als acht

Wochen haftet die RUPO Fenstersysteme GmbH nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, keinesfalls aber für mittelbare Schäden.

Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der von uns gelieferten Waren in Verzug, so ist die RUPO Fenstersysteme GmbH – unter Maßgabe der Bestimmung des § 918 ABGB – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

In Fällen höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Streik, Aufruhr, Maschinenschaden, Rohstoffmangel, etc. verlängert sich die Lieferfrist entsprechend, ohne dass dadurch irgendwelche Ersatzansprüche begründet werden.

4) Die Gefahr des plötzlichen Unterganges geht nach Bereitstellung durch unser Unternehmen zum Abtransport auf den Vertragspartner über. Bei Transport auf Rechnung der RUPO Fenstersysteme GmbH geht die Gefahr nach Abladen der Ware zu Boden auf den Vertragspartner über. Für die freie und gefahrlose Zufahrt und Parkmöglichkeit bis unmittelbar zur Abladefläche und für die sonstige Lagerung der Elemente insbesondere im Hinblick auf Diebstahl, Feuchtigkeitsschäden und Beschädigungen, hat der Vertragspartner zu sorgen.

5) Bei Annahmeverzug ist die RUPO Fenstersysteme GmbH berechtigt, die Einlagerung der Ware vorzunehmen und vollständige Zahlung zuzüglich Schadenersatz im Zusammenhang mit der Einlagerung zu verlangen; die allfällige Neuzustellung hat auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen.

4. Preise

Die Preise gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Standort des Unternehmens ohne Verpackung und Verladung und ohne Versicherung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise inklusive Zustellung. Monteur- bzw. Regiestunden, einschließlich der Wegzeit, werden nach tatsächlichem Aufwand, gemäß der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Stundensätze gesondert verrechnet. Die Gültigkeit der Preisliste ist unverbindlich und freibleibend; die RUPO Fenstersysteme GmbH behält sich vor, Stundenpreise dementsprechend zu erhöhen.

5. Zahlungsbedingungen

1) Zahlungen sind grundsätzlich bei Erhalt der Rechnung binnen 14 Tagen zu tätigen. Anderslautende Zahlungsbedingungen, insbesondere die Vereinbarung eines Skonto-Nachlasses bedürfen zu deren Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung.

2) Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den hiermit vereinbarten Verzugszinsen von 12 % p.a. auch die entstandenen Mahn- und Interventionskosten zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Kosten und Zinsen, danach auf die jeweils älteste Forderung an Kapital verrechnet.

3) Allenfalls noch durchzuführende geringfügige Abschluss-, Einstellungs- oder Gewährleistungsarbeiten, die wertmäßig 10 % der vereinbarten Vertragssumme nicht überschreiten, lassen die Fälligkeit der Gesamtforderung unberührt.

4) Ratenvereinbarungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Vertragspartner seinen Zahlungen pünktlich nachkommt. Kommt der Vertragspartner nur mit einer einzigen Zahlung in Verzug, tritt Terminsverlust ein und wird die gesamte Restschuld samt Zinsen sofort zur Zahlung fällig.

Die Aufrechnung mit nicht ausdrücklich von uns schriftlich oder gerichtlich festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

5) Tritt der Vertragspartner vom Vertrag unberechtigterweise zurück, behält sich die RUPO Fenstersysteme GmbH vor, den dadurch entstandenen Schaden beim Vertragspartner geltend zu machen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen seitens des Vertragspartners im Eigentum der RUPO Fenstersysteme GmbH, gleich aus welchem Grund diese Verbindlichkeiten entstanden sind. Bei Bezahlungen mit Scheck oder Wechsel bleibt der Eigentumsvorbehalt so lange aufrecht, bis diese Papiere ordnungsgemäß eingelöst sind.

Zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes ist der Vertragspartner verpflichtet, die gelieferten Waren gegen Feuer und Diebstahl zu schützen bzw. allenfalls entsprechend zu versichern. Wenn der Vertragspartner die Ware weiterveräußert, ist er verpflichtet, seinen Abnehmer über den bestehenden Eigentumsvorbehalt vollständig in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner zediert bereits jetzt allfällige Kaufpreisforderungen an uns, die ihm aus der

Weiterveräußerung an einen Dritten künftig erwachsen. Veräußert der Vertragspartner die Ware gegen Barzahlung an einen Dritten, so wird uns der Weiterverkaufserlös durch Besitzkonstitut übereignet. Die Forderung des Vertragspartners gegen den Dritten wird sofort nach Entstehung an uns unwiderruflich abgetreten und ist der Vertragspartner verpflichtet, uns bei aufrechtem verlängertem Eigentumsvorbehalt auf Verlangen seinen Kunden mitzuteilen. Im Falle der Verarbeitung oder des Einbaus unserer Ware, entsteht entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile Miteigentum. Der Vertragspartner hat uns vom Zugriff Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändungen der Ware, sofort zu verständigen. Der Vertragspartner hat uns alle zur Verfolgung des vorbehaltenen Eigentums und der abgetretenen Forderungen zweckdienlichen Angaben und Unterlagen unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner hat alle mit der Vereinbarung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts inklusive der Abtretung der Forderungen verbundenen Kosten zu tragen bzw. zu ersetzen, dies unabhängig von allfällig darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen.

7. Gewährleistung/ Schadenersatz/ Produkthaftung

1) Die Beurteilung der fachgerechten Ausführung der Lieferungen und Leistungen durch die RUPO Fenstersysteme GmbH richtet sich ausschließlich nach den im Zeitpunkt der Erbringung geltenden Normen. Bei Fertigung aufgrund von Konstruktionsangaben oder Modellen des Vertragspartners bzw. aufgrund vom Vertragspartner angegebener Maße, hat der Vertragspartner für deren Richtigkeit und Tauglichkeit einzustehen.

2) Die gelieferten Waren müssen sofort bei Anlieferung gemäß der Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit untersucht und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, auf dem Lieferschein oder auf dem Frachtbrief detailliert vermerkt werden. Sofern zum Zeitpunkt der Lieferung keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss von Ansprüchen auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen einer Woche ab Anlieferung, jedenfalls aber vor Montage, schriftlich gerügt werden. Bei nachweislichen Material- oder Ausführungsfehlern ist die RUPO Fenstersysteme GmbH berechtigt, nach Wahl den Fehler zu beseitigen oder kostenfreien Ersatz zu stellen oder einen entsprechenden Abzug vom Endpreis vorzunehmen. Für Kosten einer durch den Vertragspartner oder von Dritten selbst vorgenommenen Mängelbehebung haften wir nicht. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder

Seite oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt werden. Ferner wird die Gewährleistung ausgeschlossen für geringfügige Farbabweichungen, oder wenn Montage- oder Einbauvorschläge von Seiten der RUPO Fenstersysteme GmbH begründet nicht beachtet werden.

3) Für Sachschäden, die bei der Demontage bzw. Montage von Fenstern und Türen, bei Leibungen, Faschen, und dergleichen entstehen und lediglich auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird keine Haftung übernommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm übergebene Anwendungshinweise zu beachten und im Zweifel unsere Stellungnahme einzuholen.

Soweit der Vertragspartner Unternehmer ist und durch ein von uns geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schaden erleidet, verzichtet er auf den Ersatz von Sachschäden. Für den Fall der Weiterveräußerung der von uns erworbenen Produkte verpflichtet sich der Vertragspartner, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz auf das übernehmende Unternehmen zu überbinden. Sollte die Überbindung unterbleiben oder rechtlich unwirksam sein, verpflichtet sich der Vertragspartner die RUPO Fenstersysteme GmbH schad- und klaglos zu halten. Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen. Bekanntgegebene Naturmaße werden vom Vertragspartner mittels Auftragsbestätigung nochmals bekannt gegeben und sind von diesem umgehend zu überprüfen; bleiben die Naturmaße unwidersprochen, können bei Fehlern keine Schadenersatzansprüche daraus abgeleitet werden.

4) Für die von uns gelieferten Waren gilt die Gewährleistungsfrist im Sinne des ABGB ab Gefahrenübergang. Im Vertragsverhältnis zu einem Unternehmer wird die gesetzliche Gewährleistungsfrist auf **sechs** Monate ab Gefahrenübergang verkürzt. Die Verjährungsfrist für allfällige Schadenersatzansprüche sowie für die Irrtumsanfechtung wird ebenfalls auf **sechs** Monate verkürzt. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbehebungen nicht verlängert; die Verjährungsfrist durch Vergleichsverhandlungen nicht unterbrochen oder gehemmt.

5) Schadenersatzansprüche sind gegenüber der RUPO Fenstersysteme GmbH ausgeschlossen, sofern die RUPO Fenstersysteme GmbH nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. Die Höhe der Schadenersatzansprüche ist mit dem Wert der gelieferten Ware (Teilware) beschränkt; für reine Vermögensschäden wird keine Haftung übernommen.

8. Datenschutz

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die uns im Zuge der Geschäftsbeziehung von ihm bekanntgegebenen Daten für Zwecke der Buchhaltung und Kundenevidenz automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Übermittlung der Daten an Dritte ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

9. Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtstand

Die Geschäftsbeziehung zwischen RUPO Fenstersysteme GmbH und dem Vertragspartner unterliegt ausschließlich österreichischem materiellem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Als Erfüllungsort wird der aktuell gültige Firmensitz vereinbart; als ausschließlicher Gerichtstand wird das Bezirksgericht Hartberg-Fürstenfeld vereinbart.

10. Sonstiges

- 1) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit nicht anerkannten Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 2) Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Vertragspartners aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Genehmigung der RUPO Fenstersysteme GmbH zulässig. Hat der Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem marktbenützten Stand abgegeben, so kann er vom Vertrag – unter Maßgabe der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen des KSchG – zurücktreten, sofern er nicht selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat und keine Besprechungen vorausgegangen sind.
- 3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen am ehesten entspricht.

ProduktHinweise:**Innenliegende Sprossen:**

Innenliegende Sprossen, haben den Vorteil, dass Sie vor Verschmutzungen geschützt sind. Bei allen Sprossen, die zwischen den Scheiben im Scheibenzwischenraum eingebaut sind, kann es zu Geräuschen (Klirren) bei Erschütterungen und beim Bewegen der Flügel kommen. Das Klirren hängt mit mehreren Faktoren zusammen, und kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um physikalische Gegebenheiten, und berechtigt nicht zur Reklamation.

Kondensatbildung:

Grundlagen der Kondensatbildung:

Die uns umgebende Luft hat die Eigenschaft, Feuchtigkeit in Form von Wasserdampf aufzunehmen. Diese Aufnahme von Wasserdampf geschieht sowohl bei Plus-, wie auch bei Minustemperaturen. Jedoch nimmt mit sinkender Temperatur die Fähigkeit der Luft, Feuchtigkeit (also Wasserdampf) zu binden, ab und steigt natürlich ebenso bei zunehmender Temperatur. Bei 0°C kann die Umgebungsluft maximal 5.0 g/m³ an Wasser aufnehmen. Bei 20°C sind dies bereits 17.3 g/m³. Die maximal aufnehmbare Wassermenge ist die Obergrenze der relativen Luftfeuchtigkeit und deshalb immer 100%r.F. Wenn nun warme Luft an kältere Oberflächen gelangt, kühlt sie sich ab. Mit fallender Temperatur sinkt auch ihre Fähigkeit, Feuchte aufzunehmen.

Dadurch steigt automatisch die relative Feuchte an. Sofern die absolute Wassermenge pro m³ Luft gleich bleibt, also keine zusätzliche Feuchtigkeit hinzugefügt, oder Feuchtigkeit durch Kondensation entzogen wird. Ein Beispiel: bei 20°C und 50% relativer Feuchte hat 1 m³ Luft eine absolute Wassermenge von 8.65 g aufgenommen. Sinkt die Temperatur auf 10°C ab und die Wassermenge bleibt mit 8.65 g/m³ Luft gleich, so steigt die relative Feuchte auf ca.92 %. Bei weiterer Abkühlung auf unter 9°C werden schnell 100% relative Feuchte erreicht und damit kommt es zur Sättigung der Luft und zur Wasserabgabe an die kühlere Oberfläche. Dies wird als Kondensat oder Beschlag sichtbar. Je stärker die Luft nun abgekühlt wird, umso mehr Feuchtigkeit wird abgegeben, umso schneller und stärker tritt Kondensat auf. Diese Kondensation, die auch als Taupunkt bezeichnet werden kann, erfolgt so lange, bis die Sättigungsgrenze der Luft (100 % r. F.) wieder unterschritten wird.

Die Kondensatbildung ist **ein physikalischer Vorgang**, der genauen Gesetzmäßigkeiten und den örtlichen Gegebenheiten wie Außentemperatur, Raumtemperatur, U-Wert des Bauteils und relativer Feuchte der Luft unterliegt. Sie tritt nicht nur auf Glas, sondern auch auf anderen Oberflächen wie z.B. Fensterrahmen oder Mauerwerk auf.

Kondensat auf außenseitiger Oberfläche bei Mehrscheiben-Isolierglas:

Die gleichen physikalischen Grundgesetze, die für Kondensat auf der raumseitigen Oberfläche von Isolierglas gelten, sind auch für die Tauwasserbildung auf der Außenseite verantwortlich. Dabei muss die außenseitige Scheibenoberfläche kälter sein, als die Außenluft. Dies ist immer dann der Fall, wenn in klaren, kalten Nächten ohne Bewölkung eine sehr starke Wärmeabstrahlung der Erdoberfläche, der Gebäudeaußenfläche und natürlich auch der außenseitigen Scheibenoberfläche in den Weltraum erfolgt, was im Frühjahr und Herbst sehr oft zutreffen kann. Während morgens mit Sonnenaufgang ein relativ schneller Anstieg der Lufttemperatur erfolgen kann, geschieht dies bei der Scheibenoberfläche von Isolierglas wesentlich langsamer, insbesondere wenn es sich um Wärmedämm-Isolierglas mit sehr gutem/niedrigem U-Wert, und dadurch fehlender Wärmeabgabe von innen nach außen handelt, welches zudem noch windgeschützt und im Schatten liegt. Diese Tauwasserbildung beschränkt sich deshalb bei Isolierglas, wie auch in der Natur, auf die Morgenstunden und tritt hauptsächlich auf der **Scheibenfläche** auf, während der Randbereich davon verschont bleibt. Die Ursache hierfür liegt an der meist etwas schlechteren Wärmedämmung im Randbereich des Isolierglases und des Fensterrahmens und der dadurch nach außen fließender Wärmeenergie, die diesen Randbereich nicht so stark abkühlen lässt, wie die freie Scheibenfläche. In Gegenden mit hoher Luftfeuchtigkeit (**Küste, Moor, See**) kann dies noch verstärkt auftreten. Mit den Formeln zur Errechnung der Oberflächentemperaturen kann eine relativ genaue Abschätzung erfolgen. Allerdings ist hierbei die zusätzliche Abkühlung aufgrund erhöhter Wärmeabstrahlung an den Weltraum nicht mit einbezogen, sondern nur der Wärmefluss von innen nach außen aufgrund von U-Wert und Temperaturunterschied. Die erhöhte Wärmeabstrahlung an klaren Nächten kann eine zusätzlich Abkühlung um bis zu ca. 4 Kelvin (OC) bewirken. Damit kann festgestellt werden, dass Kondensatbildung auf der äußeren Oberfläche von Isolierglas oder anderen Gebäudeflächen morgens nach klaren Nächten ein Zeichen von sehr guter Wärmedämmung des Bauteils ist und damit **keinen Mangel** darstellt. Je besser die Wärmedämmung, umso kälter werden die äußeren Oberflächentemperaturen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit von Tauwasserbildung auf diesen Oberflächen. Beeinflusst wird diese Beschlagsneigung, wie bereits zuvor erwähnt, von der Lage der Scheiben zur Sonne und zur Windrichtung (Windschatten).

Verbundfenster:

Bei Verbundfenstern kann es trotz richtiger Be – und Entlüftung der Flügel, zu Kondenswasserbildung zwischen den beiden Flügeln kommen. Das Anlaufen der Gläser ist in Folge der Kondenswasserbildung bei Verbundfenstern normal, und stellt keinen Mangel da.

Verdeckliegender Beschlag:

Beachten Sie, dass verdeckliegende Beschläge nur eine geringe Einstellmöglichkeit aufweisen. Daher kann es aus verschiedenen Gründen, wie zum Beispiel einer nicht fachgerechten Montage, zu Einschränkungen der Leichtgängigkeit der Flügel kommen. Dies stellt daher auch keinen Mangel dar. Maximaler Öffnungswinkel beträgt 90 Grad.

Wärmequelle:

Bei allen großen Elementen, vor allem wenn Sie bis auf den Fußboden gehen, sollte bauseitig für eine Wärmequelle im Fußboden gesorgt werden, um der Kondensatbildung vorzubeugen.